

Selbstbeschaffung gemäß § 18 Abs. 6 SGB IX

Roland Rosenow – www.sozialrecht-rosenow.de – März 2021

Leistungsberechtigte können die Teilhabeleistungen (auch vor Eintritt der Genehmigungsfiktion aus § 18 Abs. 3 SGB IX) selbst beschaffen. Wenn es im Verwaltungsverfahren dann zu einer entsprechenden Bewilligung kommt, muss der Rehabilitationsträger die Kosten der Leistung erstatten (§ 18 Abs. 6 SGB IX). Das gilt auch dann, wenn es sich um Leistung handelt, die grundsätzlich als Natural- oder Sachleistung, nicht als Geldleistung, erbracht wird. Diese Regelung gilt für alle Rehabilitationsträger, also auch für die Träger der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, für die Vorschriften über die Genehmigungsfiktion nicht gelten (§ 18 Abs. 7 SGB IX).

Voraussetzungen für den Anspruch auf Kostenerstattung sind:

- Der Rehabilitationsträger erbringt die Leistung nicht rechtzeitig – sei es, weil sie nicht rechtzeitig erbringen konnte, sei es, weil er sie zu Unrecht abgelehnt hat. Im zweiten Fall wird im Regelfall ein Widerspruch gegen die rechtswidrige Ablehnung erforderlich sein. Wenn die Widerspruchsfrist verstrichen ist, führt aber auch ein Antrag auf Zugunstenrücknahme nach § 44 SGB X zum selben Ergebnis.
- Die Leistung muss notwendig sein.

Wenn eine Rehabilitationsträger Leistungen nicht rechtzeitig erbringt, steht die leistungsberechtigte Person damit vor einer unbefriedigenden Alternative. Entweder sie beschafft die Leistung selbst, was zum einen voraussetzt, dass sie dazu wirtschaftlich in der Lage ist, und zum zweiten mit dem Risiko verbunden, dass der Rehabilitationsträger (oder das Gericht) später zum Ergebnis kommt, dass die Leistung nicht notwendig war oder zu Recht abgelehnt wurde. Oder sie verzichtet auf die Selbstbeschaffung und nimmt damit in Kauf, dass der Anspruch bis zur Entscheidung des Rehabilitationsträgers unwiderruflich verloren geht.